

# DEMOKRATIE!

Die Konsensdirektdemokratie und ihre Funktionsweise

W. A. J. Koenitz für

UnPartei e.V.

**Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität allen Menschen!**

**Souveränität und Frieden allen Staatsvölkern!**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Die Konsensdirektdemokratie - Grundgedanken und Werte.....</b>	<b>5</b>
	Platzhalter! .....	5
<b>2</b>	<b>Die Legislative - die freiheitliche Gesetzgebung des Souverän.....</b>	<b>6</b>
2.1	Der Bundeskonsens - Evolution und Revolution.....	6
2.2	Die Volksversammlung - Herz und Seele der Demokratie.....	7
2.2.1	Der Versammlungsplatz - Arena und Begegnungsort.....	8
2.2.2	Die Eröffnung - ein Staatsakt beginnt .....	9
2.2.3	„Das Wort ist Frei! “ - der Souverän spricht.....	9
2.2.4	Das Votum - Ideenwettbewerb und Entscheid .....	10
2.3	Die Pnyx - der ständige Versammlungsort .....	11
2.4	Die Volksattachés - die Diener des Souverän.....	12
2.5	Die Staatsressorts - die „Geschäftsbereiche “ eines Staates.....	13
2.6	Die Ressortperiode - Demokratie ordnen und Gemeinwohl ermöglichen.....	14
2.7	Das Konsensieren - Ideenvergleich statt Kampf der Ideologien .....	16
2.8	Der Bürgerrat - Vorbereitung und Gesetzesreife .....	17
2.9	Das Volkssigné - der Souverän setzt in Kraft.....	19
2.10	Conclusio - Rahmenbedingungen und zeitliche Einordnung.....	20
2.10.1	Gesamtdauer eines Bundeskonsenses .....	20
2.10.2	Subsidiarität und Exekutive .....	20
2.10.3	Flexibilität und Aktualität .....	20
2.10.4	Innere Sicherheit, Landesverteidigung und Notstand .....	20
<b>3</b>	<b>Drittes Kapitel (Exekutive/Verwaltung).....</b>	<b>21</b>
3.1	Kapitel 1 .....	21
3.2	.....	21
3.3	.....	21
<b>4</b>	<b>Viertes Kapitel (Judikative).....</b>	<b>22</b>
4.1	.....	22
4.2	.....	22
4.3	.....	22
<b>5</b>	<b>Fünftes Kapitel (Informative).....</b>	<b>23</b>
5.1	.....	23

5.2.....	23
5.3.....	23
<b>6 Sechstes Kapitel (Examinative) .....</b>	<b>24</b>
6.1.....	24
6.2.....	24
6.3.....	24
<b>7 Siebtes Kapitel (Realisierung / UnPartei e.V. / Nationalkonvent).....</b>	<b>25</b>
7.1.....	25
7.2.....	25
7.3.....	25
<b>8 Glossar .....</b>	<b>26</b>

**Nicht zur Veröffentlichung!**

W. A. J. Koenitz  
UnPartei e.V. (i.G.)

Email: [Johann.koenitz@gmail.com](mailto:Johann.koenitz@gmail.com)  
Tel.: +49 157 87 67 28 31

Version: V1.04 / 2015-11-05



# 1 Die Konsensdirektdemokratie - Grundgedanken und Werte

## Platzhalter!

Einführung im wesentlichen als Vortrag unter <https://youtu.be/5IY4aWOrEZk> (T1: UnPartei e.V. - Die neue Demokratie. Dauer: 60min).

## 2 Die Legislative - die freiheitliche Gesetzgebung des Souverän

### 2.1 Der Bundeskonsens – Evolution und Revolution

Einen gesamtgesellschaftlichen Prozess zu organisieren, bei dem 60 Millionen und mehr Menschen in Deutschland gemeinsam einen Gesellschaftsentwicklungsplan (GEP) erarbeiten, statt der andauernden Spaltung des Staatsvolkes einer parlamentarischen Republik, ist ohne Frage eine gigantische Aufgabe, die lagerübergreifende Anstrengungen für das Gemeinwohl und die Freiheit erfordern.

Heute kann niemand sagen, ob dieses in der Menschheitsgeschichte einmalige Experiment gelingen wird – wir können aber wohl unsere Gedanken, Ideen und Erkenntnisse ordnen, um absehbaren Fragen und Herausforderungen mögliche Antworten und Konzepte entgegenstellen zu können, für den Fall dass diese auf die Tagesordnung treten sollten.

Nachfolgend wird zunächst beschrieben, durch welche Schritte eine bundesweite Gesetzgebung durch die Gesamtheit aller Staatsvölker eines Staatenbundes erfolgen kann.



Abbildung 1: Eine spanische Aktivistin der Bewegung „Echte Demokratie Jetzt!“ verliest das Manifest der Bewegung am 15.10.2011 auf einer der tausenden Protestkundgebungen, die in vielen Ländern und auf allen bewohnten Kontinenten der Erde an diesem Tag stattfanden. Das Photo entstand in Dresden, durch den Autor, der Teil der Bewegung der Empörten ist.

## 2.2 Die Volksversammlung – Herz und Seele der Demokratie

So wie Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität in jedem Mitglied einer Polis<sup>1</sup> wachsen müssen um diese Werte in einer Gesellschaft zu verankern, so müssen Ideen und Konzepte ihren Anfang in jeder Kommune<sup>2</sup> im Bundesstaat nehmen, um auf einer höheren Ebene Erfolg haben zu können. Die Volksversammlung ist mehr als einfach nur eine Versammlung der Menschen eines Staatsvolkes - sie ist das Herz und die Seele jeder Demokratie – sie ist der Ort der Gemeinschaft!

Durch das Internet sind wir in der Lage eine nahezu unendlich große digitale Volksversammlung zu organisieren – diese digitale Volksversammlung ersetzt allerdings nicht die lokale Volksversammlung an sich. Während man im digitalen leicht anderen Meinungen und Standpunkten aus dem Weg gehen kann, ist dies auf einer Volksversammlung auf einem öffentlichen Platz nicht möglich – hier muss man sich eben diesen alternierenden Ideen und Bedürfnissen stellen. Hier lernen wir uns und unsere Denkfehler kennen, hier verändern wir uns und andere durch die Rede und das Streitgespräch – aber wie organisiert Mensch die Polis, diesen Ort der Gemeinschaft?



Abbildung 2: Zug der Empörten am 15.10.2011 in Dresden.

Die Organisation einer Volksversammlung beginnt mit einem Termin für das Treffen aller Staatsbürger einer Kommune – jede und jeder muss von diesem Termin Kenntnis erhalten, um dadurch die Möglichkeit zu haben, sich zeitlich auf eine Volksversammlung einzurichten. Eine 4 wöchentliche Benachrichtigungsfrist erscheint hier ausreichend. Sinnvollerweise wird für die Versammlung ein Tag am Wochenende gewählt, bei dem der Großteil der Bevölkerung nicht arbeiten muss. Zudem ist in Kommunen und Städten mit mehreren 100.000 oder gar Millionen Stimmberechtigten das zeitgleiche Abhalten von mehreren Volksversammlungen, aufgeteilt nach Stimmbezirken, notwendig.

<sup>1</sup> Alt (griechisch): Die politische Gemeinschaft eines Staates, alternativ auch der „Ort der Gemeinschaft“.

<sup>2</sup> Alt: Eine Kommune ist die kleinste Verwaltungseinheit eines Staates. Sie kann mehrere Orte und Gemeinden oder den Bereich eines Stadtkreises umfassen.

Neben der zeitlichen und örtlichen Organisationsfrage, besteht die Frage der Themenschwerpunkte einer Volksversammlung. Keine Versammlung darf ohne konkreten Anlass einberufen werden, da sonst das Vertrauen in diese Institution der Demokratie nachhaltig geschädigt würde – eine solche Versammlung würde als reine Zeitverschwendung wahrgenommen.

Mensch kann hier 2 wesentliche Formen der Volksversammlung unterscheiden:

1. Die freie Volksversammlung (Themenoffen und spontan erweiterbar)
2. Die angegliederte Volksversammlung (Themenbezogen bzw. in einem Gesetzgebungsprozess eingebunden)

Es ist zu empfehlen, jede freie lokale Volksversammlung durch ein geringes Quorum (z.B. 10% der stimmberechtigten Bevölkerung) zu legitimieren. So wie heute schon Petitionen an Parlamente online mit mehreren Millionen Stimmen zustande gekommen sind, dürfte diese Relevanzhürde relativ leicht zu nehmen sein, mit Hilfe des Internets und einem Bürgernetzwerk.

Denkt man an bundesweite Volksversammlungen, kann dieses Quorum ebenfalls aufrecht erhalten werden: Bei derzeit 60 Mio. stimmberechtigten Staatsbürgern, entspricht das ca. 6 Mio. Menschen als Relevanzschwelle, was im Moment als ausreichend hoch bzw. niedrig erscheint für bundesweit relevante Themen. Kommt eine Volksversammlung via freier Stimmsammlung zustande, sprechen wir von einem Volksantrag, einem Antrag zur Gesetzgebung an das Staatsvolk.

Bei einer sogenannten „angegliederten Volksversammlung“ sollte es kein Quorum geben, da sie jeweils Bestandteil eines lokalen oder bundesweiten Abstimmungsprozesses zu einem Themenkomplex ist – hier sind die Staatsbürger gefordert sich im Rahmen dieser geregelten Prozesse zu aktivieren – es gilt dabei stets: *Wer kommt, entscheidet mit!*

Um die Durchführung von Volksversammlungen sicher zu stellen, bedarf es einer behördlichen Stelle je Kommune, die die Organisation von Volksversammlungen durch das Staatsvolk selbst, betreut und mit finanziellen Mitteln unterstützt. Wird ein Quorum erreicht oder steht eine angegliederte Volksversammlung an, hat diese Behörde alle Staatsbürger ihrer Kommune darüber zu informieren und freiwillige HelferInnen, die VolksAttachés, anzuwerben bzw. einzuladen – so wie es heute schon bei jeder Wahl mit den WahlhelferInnen funktioniert. Wichtig ist hierbei, dass die eigentliche Volksversammlung immer durch freie Staatsbürger organisiert werden muss, um Korruptionsfällen vorzubeugen, die Gewaltenteilung einzuhalten und die Integrität der Volksversammlung zu wahren.

### **2.2.1 Der Versammlungsplatz – Arena und Begegnungsort**

Am Versammlungsplatz der Volksversammlung werden idealerweise tribünenartige Sitzgelegenheiten aufgebaut oder vorhandene genutzt (z.B. die eines Kinos oder Theaters), damit jeder Mensch gut sehen und hören kann was auf der Rednertribüne vor sich geht – notfalls auch ganz ohne akustische Verstärkung. Auf einer Anzeigetafel werden Rednerreihenfolge und andere wichtige Informationen gut sichtbar dargestellt und sind ebenfalls online einsehbar.

Die Menschen einer Kommune melden sich zu Beginn bei den Akkreditierungsstellen vor Ort an. Sie erhalten hierbei nochmals alle relevanten Informationen zur Versammlung, falls gewünscht. Jeder Staatsbürger hat die Möglichkeit sich günstig bei der Volksküche zu stärken und Getränke zu erhalten.

Im Geiste des Gleichheitsgedanken ist die allgemeine Barrierefreiheit für unsere stimmfähigen aber körperlich beeinträchtigten Mitmenschen herzustellen. Das beginnt bei der baulichen Ausformung der Versammlungsstätten und endet nicht bei der Gehörlosensimultanübersetzung.

### 2.2.2 Die Eröffnung – ein Staatsakt beginnt

Die eigentliche Volksversammlung wird mit einem feierlichen Festakt eröffnet, bei dem alle TeilnehmerInnen auf die Verfassung des Staates und die der Kommune vereidigt werden. Mit Begleitung durch die Hymnen von Bund und Kommune werden die Flaggen an der Rednertribüne gehisst.

Die Versammlungsleitung, bestehend aus erfahrenen Volksattachés<sup>3</sup> die moderieren und protokollieren, erläutert nach der Eröffnung die Tagesordnungspunkte. Bei einer zustande gekommenen freien Volksversammlung, kann jeder Bürger nun seinen Punkt in die Tagesordnung aufnehmen lassen.

Im Anschluss wird durch die Versammlungsleitung der Text des Volksantrages verlesen. Der oder die AntragstellerInnen haben jetzt die Gelegenheit ihr Anliegen selbst zu erläutern. Im Anschluss an die Antragsrede können sich die Staatsbürger als RednerInnen bei der Versammlungsleitung registrieren und nacheinander zur Sache sprechen.

### 2.2.3 „Das Wort ist Frei!“ – der Souverän spricht

Die Redezeit des Souverän wird mit dem Ausruf: „*Das Wort ist frei!*“ durch die Versammlungsleitung eingeläutet. Das freie Rederecht ist einer der wichtigsten Grundpfeiler einer Demokratie – auch wenn eine Versammlung hierdurch länger andauern kann. In der Praxis schließen sich die Menschen der Volksversammlung in den 4 Wochen vor der Volksversammlung zu einer bzw. mehreren sachbezogenen „Ligas“ temporär oder dauerhaft zusammen. Dieser Vorgang wird ebenfalls online unterstützt.

Durch die Bündelung der verschiedenen Positionen in Ligas und damit einhergehend weniger RednerInnen, können Volksversammlungen zeiteffizienter durchgeführt werden. *Dennoch bleibt es grundsätzlich jedem Menschen immer frei, für sich selbst zu sprechen.* Jede TeilnehmerIn einer Volksversammlung sollte hier aufmerksam darauf achten, ob ihr Standpunkt oder Teile dessen bereits erwähnt wurden und den eigenen Redebeitrag dazu entsprechend anpassen bzw. kürzen. Mit Hilfe des so genannten „Quick-Decision-Making“ bzw. der „Schnell-Entscheid-Methode“, bei der mit Handzeichen Zustimmung, Ablehnung und andere Positionen zum Ausdruck gebracht werden, können



Abbildung 3: Piktogramme zum Quick-Decision-Making bei Vollversammlungen der Bewegungen „Occupy Wallstreet“ und „Echte Demokratie Jetzt“.

- EDJ: <http://bit.ly/1kyubwy>
- Occupy Wallstreet: <http://bit.ly/1RBjXXh>

<sup>3</sup> Neu: Der Volksattaché, als „Zuarbeiter des Staatsvolkes“, Herkunft siehe Botschafter Attaché (Diplomatie).

alle Menschen aktiv ihrer Stimme Ausdruck verleihen, ohne den oder die RednerIn in seinem freien Rederecht zu beschneiden.

Nach ca. 2h sollte eine 20 minütige bzw. nach 4h Versammlungszeit eine einstündige Pause eingelegt werden. Gemeinschaftsstärkend kann hier ein großes Volksmahl wirken, bei dem alle zu Kräften kommen und Hitzköpfe ihr Mütchen kühlen können.

Am Ende einer Volksversammlung, also nach ca. 9 1/2h inklusive Pausen, wird festgestellt ob weiterer Gesprächsbedarf besteht oder ob bei der folgenden Volksversammlung, 1 Woche später, eine Abstimmung zum Thema stattfinden kann.

#### **2.2.4 Das Votum – Ideenwettbewerb und Entscheid**

An die Bedenkzeit schließt sich das Volksvotum an. Der dazwischenliegende Zeitraum der Bedenkzeit ist wichtig, um die gehaltenen Reden und hervorgebrachten Argumente mit Nachbarn, Freunden und der Familie in Ruhe auszuwerten – unbedachte Kurzschlussentscheidungen, erzeugt durch den fehlenden Bedenkzeitraum und besonders emotionalen Populismus, können fatale Folgen für das miteinander einer Demokratie haben, *auch* wenn jederzeit unter Beachtung der ordentlichen Prozesse und Fristen erneut und dann anders entschieden werden kann.

Zur Protokollierung und Archivierung der Versammlung gehört neben der schriftlichen, die Audio-Visuelle Aufzeichnung und verschlagwortete Archivierung in einer Staatsmediathek<sup>4</sup>, mit dauerhaftem Onlinezugang für alle Staatsbürger.

Die Volksversammlungen sind ebenfalls als Live-Videoübertragung online allen interessierten Staatsbürgern zugänglich zu machen. Durch Krankheit verhinderten oder dienstlich verpflichteten Mitbürgern kann dadurch auch aus der Ferne das Wort erteilt und dadurch unmittelbare Mitbestimmung ermöglicht werden.

Bei einer Volksversammlung mit regionaler- oder bundesweiter Bedeutung, werden auf diesem Wege mehrere Volksversammlungen zu einer großen zusammengeschaltet. Dies kann z.B. schon bei Städten mit mehreren 100.000 Einwohnern erforderlich sein. Die erforderlichen Zeiträume sollten sich in diesem Falle jedoch, an den größeren Umfang an TeilnehmerInnen anpassen.

---

<sup>4</sup> Neu: Eine dezentrale staatliche Bibliothek, erweitert um weitere Medien wie Video, Ton usw.

### 2.3 Die Pnyx – der ständige Versammlungsort

Im antiken Athen war die Pnyx ein Versammlungsort für alle Deme<sup>5</sup> auf einem Hügel der Stadt, auf dem das stimmberechtigte Staatsvolk zusammen gekommen ist um diskutieren und Mehr<sup>6</sup> zu können. In einem so großen Flächenstaat wie Deutschland bedarf es eher eines netzwerkartigen Zusammenschlusses von lokalen Volksversammlungen, als quasi Ersatz für den republikanischen Bundestag.

Die moderne Technik ermöglicht es uns heute durch das Internet diesen Zusammenschluss zu erproben: Versammlungen müssen „Live“ übertragen und aufgezeichnet werden, um auch weit entfernten Bürgern aus einem anderen Bundesland zu ermöglichen, an den Debatten vor Ort teil zu nehmen oder zumindest deren Verläufe nachvollziehen zu können und so den Austausch dezentral zu ermöglichen.

Um besonders guten RednerInnen und Konzepten die Möglichkeit zu geben, bundesweit gehört zu werden, müssen einzelne aufgezeichnete Redebeiträge, Debatten und Vorträge jeweils bewertet und online versendet bzw. geteilt werden können. Durch eine bestimmte Anzahl an Bewertungen, müssen diese Beiträge in einer bundesweiten themenbezogenen Auflistung, ausgeführt als ständige Abstimmung, online aufgelistet werden – auf diese Weise kann die Debatte zu einem Thema dezentral ermöglicht werden und ein Ideenaustausch kann stattfinden. Nennen wir diesen neuen vernetzten Versammlungsort „Digitale Pnyx“ oder „DigiPnyx“.

Wer ein Konzept für ein Thema entwickelt hat, sieht so sehr schnell ob er oder sie es richtig kommuniziert hat bzw. ob es den Zeitgeist seiner Mitmenschen trifft. Bürger anderer Volksversammlungen können RednerInnen einladen oder KonzepterstellerInnen und ihre Unterstützer werben selbst auf einer Rundreise durch die Bundesländer, von Volksversammlung zu Volksversammlung, für ihr Konzept.



**Abbildung 4: Menschen jeden Alters und verschiedenster politischer Gesinnungen lauschen den Worten der RednerInnen am offenen Mikrophon bei der Abschlussversammlung am 15.10.2011 in Dresden.**

<sup>5</sup> Alt: Teile bzw. politische Bezirke des attischen Stadtstaates

<sup>6</sup> Alt: Bezeichnung für das Abstimmen auf einer Volksversammlung

## 2.4 Die Volksattachés – die Diener des Souverän

Das Staatsvolk selbst muss oben beschriebenen Ablauf organisieren, um die Gewaltenteilung zu wahren. Wir nennen diese besonderen Diener des Souverän „Volksattachés“, also „Zuarbeiter des Staatsvolkes“. Volksattachés haben die Aufgabe alle notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen zu verrichten, dazu gehören unter anderem:

- Das aufstellen eines Zeitplanes nach zustande kommen eines Quorums
- Information aller Bürger der Kommune
- Technische und logistische Aufgaben zusammen mit dem örtlichen technischen Dienst der Kommune koordinieren
- Die vorschriftsgemäße Herrichtung der Pnyx, des Versammlungsortes
- Die gemeinsame Koordination der Sicherheitsvorkehrungen mit den zuständigen Behörden
- Die Durchführung und Überwachung der Volksversammlungen
- Das Durchführen bzw. Überwachen des protokollieren, aufzeichnen und archivieren der Veranstaltungen

Die Volksattachés (VA), die als Organisatorinnen und Moderatoren dienen, übernehmen die Versammlungsleitung, nachdem die entsprechenden Positionen unter den Freiwilligen ausgelost werden. Leitungspositionen müssen nach Möglichkeit nur von jenen Staatsbürgern ausgeübt werden, die bereits einmal zuvor als Volksattaché gedient haben.

Ein Ehrensold für die notwendige Zeitaufwendung der VAs sollte für dieses besonders wichtige Ehrenamt vorgesehen werden.

## 2.5 Die Staatsressorts – die „Geschäftsbereiche“ eines Staates

Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass es nicht zweckmäßig ist, komplexe Sachverhalte konkurrierend zueinander in einer universellen Versammlung zu behandeln. Herausgestellt hat sich, dass es wesentlich vorteilhafter ist diese Sachverhalte gebündelt nach Themenkomplexen zu behandeln – auf diese Weise konzentrieren sich alle TeilnehmerInnen einer Volksversammlung auf ein Thema und haben dadurch die Zeit, über vorgestellte Ideen und Argumente zu einem Thema nachzudenken - was wesentlich ist wenn es um die Qualität einer zu treffenden Entscheidung geht.

Eine sinnvolle Einteilung nach Themen kann anhand der sogenannten „Staatsressorts“ vorgenommen werden, also den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die der Staat heute schon regelt. Nachfolgend eine beispielhafte Einteilung des Prozesses:

### **Staatswesen**

1. Zivilschutz (Verteidigung, Sicherheit, Katastrophenschutz,...)
2. Demokratie (Staatsführung, Bundeskonsens, Volksabstimmungen,...)
3. Verwaltung (Gebietsstruktur, Gewaltenteilung, Beamtenrecht,...)
4. Justiz (Rechtsprechung, Verfassungsrecht, Rechtsschutzversicherung,...)
5. Diplomatie (Internationale Beziehungen, Entwicklungshilfe und Partnerstaaten, UNO,...)
6. Information (Medien, Statistik, Nachrichtendienste,...)

### **Wirtschaft**

7. Ökonomie (Geld, Volkswirtschaft, Außenhandel, Arbeit, Wettbewerbswesen ...)
8. Infrastruktur (Energie, Bauwesen, Verkehrswesen, Digitalwesen,...)
9. Entwicklung (Technische Normung, Forschung, Gründungsförderung ...)
10. Ökologie (Umweltschutz, Recycling, Naturschutz, ...)
11. Agronomie (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft...)

### **Humanitas**

12. Kultur (Bildung, Denkmalschutz, Künste...)
13. Gesundheit (Sport, Vorsorge, Heilwesen,...)
14. Sozial (Familie, Jugendschutz, Sozialsicherung, Gleichstellung...)

### **Finanzen**

15. Haushalt (Staatsfinanzen, Bürgerversicherungen, Liegenschaften,...)

Um jedem politisch interessierten Menschen die Möglichkeit zu geben, über jede Staatssache mit zu entscheiden und sich dafür einen qualifizierten Standpunkt zu erarbeiten, bedarf es neben der themenorientierten Einteilung auch entsprechender Informationszeiträume je Ressort, bevor ein Abstimmungsstichtag stattfinden kann (vgl. wie zuvor bereits bei der Volksversammlung beschrieben).

## 2.6 Die Ressortperiode – Demokratie ordnen und Gemeinwohl ermöglichen

Alle Ressorts müssen nacheinander in einem geordneten und moderierten Prozess in einer ausreichenden Zeit behandelt werden, wobei jeweils alle wesentlichen Argumente gehört werden müssen und alle vorgeschlagenen bzw. vorausgewählten Konzepte betrachtet werden können. Eine besondere Rolle sieht der Autor hier beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei der Begleitung der RednerInnen und KonzepterstellerInnen durch erfahrene Mentoren, um die höchstmögliche Chancengleichheit zu gewährleisten.

Zweckmäßig wird es sein, zum jeweiligen Ressortstichtag 20 der zu diesem Zeitpunkt in der DigiPnyx am besten bewerteten Konzepte zum entsprechenden Staatsressort, für einen geschlossenen Ideenwettbewerb einzuladen. Diesen *Wettbewerb der Standpunkte* nennen wir die Ressortperiode.

Wenn die Ressortperiode beginnt, müssen alle grundlegenden Informationen zum jeweiligen Ressort zur Verfügung stehen. Ideal ist ein Bürgermagazin (Beispieltitel: „Civitas“, lat. Die Bürgerschaft), das allen Bürgern zur Information zugänglich ist, so dass auch ein themenfremder Laie von Anfang an einen Überblick über die wesentlichen Punkte und Zahlen zum Thema erhält.

Die KonzepterstellerInnen sollten in einen wiederholten moderierten Diskurs miteinander gehen, der es dem Bürger erleichtert die Unterschiede zwischen den Konzepten besser begreifen zu können. Hierbei muss es ebenfalls die Möglichkeit geben, den KonzepterstellerInnen Fragen zu stellen. Die Teilnehmerinnen sind dabei zu Beginn frei in der Entscheidung, sich gegebenenfalls zusammenzuschließen.

Zu Beginn einer Ressortperiode müssen ebenfalls, auf Grundlage der ständigen Bewertung der „DigiPnyx“, die besten Konzepte festgestellt werden und ihre ErstellerInnen erhalten die Gelegenheit, sich und ihre Konzepte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk professionell zu präsentieren. Unserer Einschätzung nach sollten weiterhin 3 Stufen, Wochen Dauer, Teil einer Ressortperiode sein:

### 1. Stufe – Präsentation, Präzisierung und Synthese

#### Dauer: 4 Wochen

- a. Die 20 in der DigiPnyx am besten bewerteten Konzepte werden festgestellt.
- b. Die KonzepterstellerInnen erhalten die Möglichkeit sich im Rundfunk zu präsentieren und Kritik ihrer Mitbürger zu erhalten.
- c. Die Konzeptgruppen haben bis zum Ende der ersten Stufe die Möglichkeit, die Kritik ihrer Mitbürger einzuarbeiten oder sich zusammen zu schließen.
- d. Ein moderierter Diskurs wird abgehalten, bei dem nunmehr die Tragfähigkeit der Konzepte durch ausgewiesene und unabhängige Experten geprüft und transparent bewertet wird. Erneut haben die Mitbürger die Möglichkeit Fragen zu stellen.

### 2. Stufe – Profilierung und Unterscheidung

#### Dauer: 2 Wochen

- a. Die nun 20 am besten bewerteten Konzepte werden in ihrer jetzigen Reihenfolge erneut ermittelt.
- b. Letztmalig gibt es nun die Möglichkeit die Konzepte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu präsentieren.

- c. Ein Abschlussdiskurs sollte nun stattfinden, um die gereiften Konzepte in den direkten Vergleich zueinander zu stellen. Die Bürger haben während dieser finalen Diskursrunde die Möglichkeit ihre Entscheidung für oder gegen Konzepte zu überdenken.

### 3. Stufe – Abstimmung

#### Dauer: 2 Wochen

- a. Nun werden die 10 am besten bewerteten Konzepte festgestellt und zur abschließenden Abstimmung freigegeben.
- b. Die Abstimmung ist über 2 Wochen ständig möglich.

Dieser Prozess wird nach Abschluss eines Ressorts mit dem jeweils nächsten wiederholt, wobei die Zeiträume der Ressortperioden dem Umfang und der Komplexität des jeweiligen Staatsressorts angepasst werden sollten. Hier sind entsprechende Erfahrungswerte zu sammeln, wobei zu beachten ist, dass mit der wiederholten Übung des Bundeskonsenses und der Verbesserung der allgemeinen Bildung zum Staatswesen, die Zeiträume entsprechend verkürzt angepasst werden können.

Führt man oben genanntes Abstimmungsverfahren für alle Staatsressort nacheinander durch, erhält man einen Zeitraum von 15 x 2 Monaten oder 30 Monate. Beachtet Mensch ca. 2 Monate Ruhephasen pro Jahr, so ergibt sich folgender Zeitrahmen für die Durchführung eines Bundeskonsenses:

Monate	30
Ruhemonate	5
<b>Jahre</b>	<b>Ca. 3</b>

## 2.7 Das Konsensieren – Ideenvergleich statt Kampf der Ideologien

Um mehrere Möglichkeiten miteinander vergleichend abzustimmen, bedarf es einer anderen Abstimmungsmethode als die des einfachen Ja/Nein-Mehrens. Die beste uns bekannte Abstimmungsweise ist das „Systemische Konsensieren“, eine Methode bei der der allgemeine Widerstand zu Ideen und Konzepten gemessen und gezählt wird.

Die AbstimmungsteilnehmerInnen haben bei 10 zur Wahl stehenden Konzepten, 10 Widerstandsstimmen, die sie frei verteilen können. Auf diese Weise kann angegeben werden welchen Konzepten man gar nicht, nicht oder nur wenig zustimmt. Es ist dabei auch möglich jedem Konzept einen Widerstandspunkt zu geben, wenn man keinem zustimmen kann. Das Konzept das keine oder die wenigsten Widerstandsstimmen erhält, gilt als abgestimmt.

Jeder Stimmberechtigte Bürger erhält eine einzigartige Abstimmungsnummer bei seiner Stimmabgabe. Sein Stimmverhalten wird auf seinem Stimmzettel abgedruckt und durch die generierte Stimm-Nr. anonymisiert. Auf diese Weise können alle Bürger die Abstimmungsdatenbank überprüfen und gleichzeitig ihre Identität gewahrt sehen.

Stimm-Nr.	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K7	K8	K9	K10
01-032-00-0001	3	0	1	1	0	2	1	0	2	0
09-622-78-3523	0	1	1	5	0	1	0	1	1	0
11-199-68-3849	1	0	0	3	2	2	0	0	1	2
05-600-48-1542	4	2	0	0	0	3	0	1	0	0
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
<b>Auswertung</b>	8	3	2	9	2	8	1	2	4	2

<b>Höchster Widerstand</b>	K4
<b>Niedrigster Widerstand (Gewählt)</b>	K7

Die Abstimmungsdatenbank ist von jedem auslesbar – das Ergebnis ist so leicht zu überprüfen. Öffentliche Wahlcomputer müssen durch 2 - 3 unabhängige Stellen zertifiziert und verplombt werden. Die Abstimmungsteilnahme von einem eigenen Gerät aus sollte ermöglicht werden, muss aber technisch erprobt sein. Vorstellbar ist die Anwendung von Technologie aus dem Bankwesen, also persönlicher PIN, elektronische Abstimmungskarte und Abstimmungs-TAN. Der dokumentierende Stimmzettel kann dann selbst ausgedruckt werden.

Sollte es dennoch zu einer Ergebnisanfechtung kommen, können die abgedruckten Stimmzettel von Hand ausgezählt werden. Zu diesem Zweck müssen die Abstimmungsteilnehmer diese bis zum Ende eines Bundeskonsens aufbewahren.

Der wesentliche Vorteil dieser Abstimmungsmethode ist der Wandel des Aufmerksamkeitsfokus der Bürger – anstatt sich darum zu streiten welches Konzept das beste sei, was eine schier endlose Debatte erzeugen würde, können wir auf diese Weise schnell feststellen welche Lösung den meisten Menschen tatsächlich zusagt.

Eigene Anwendungserfahrungen haben gezeigt, dass hierbei die Konzepte „gewinnen“, die am ehesten den aufgebrachten logischen Argumenten und Fakten entsprechen. Es setzen sich die Konzeptersteller durch, die sich am besten in der Materie auskennen, die gut kommuniziert und gleichzeitig die meisten vorhandenen Standpunkte und Bedürfnisse bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben.

## 2.8 Der Bürgerrat – Vorbereitung und Gesetzesreife

Die abgestimmten Konzepte bedürfen, unter anderem, einer verfassungskonformen Überarbeitung – für diesen Zweck wird für jedes Ressort ein proportional ausgeloster BürgerRat eingerichtet. Der BürgerRat ist eine Vorbereitungskommission des Staatsvolkes zum Zweck der Erstellung von Gesetzesvorlagen (inklusive Haushaltsentwürfen) für das weiter unten erläuterte Volkssigné, auf Grundlage des zuvor gemeinsam erstellten Gesellschaftsentwicklungsplanes.

Die BürgerRäte werden für jeden Teil des Gesellschaftsentwicklungsplanes (Staatsressorts) einberufen. Dabei ist darauf zu achten, dass kein personenbezogener Wahlkampf für die besoldeten Ehrenämter der BürgerRäte<sup>7</sup> entstehen kann.

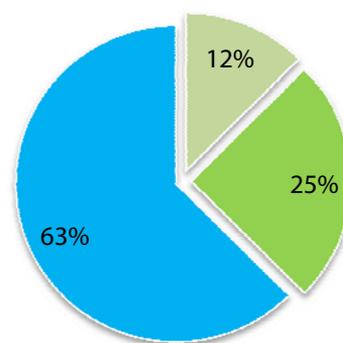


Abbildung 5: Vgl. vorbereitender Ausschuss des Deutschen Bundestages [Quelle: Deutscher Bundestag]

Die ideale Einberufungsmethode ist die der Loswahl, wie sie schon im antiken Athen praktiziert wurde. Neben der Vermeidung der Bildung einer herrschaftsähnlichen Kaste, erzeugt die Zufälligkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit im gesamten Staatsvolk für den Gesetzgestaltungsprozess. Entsprechend der Anzahl der Bundesländer, ist eine mögliche Besetzung mit 16 Mitgliedern oder einem geringen Vielfachen zweckmäßig und repräsentativ. Eine proportionale Besetzung nach juristischer Ausbildung(1/8), Fachwissen zum Ressort(2/8) und freier Bürgerschaft(5/8) wird sich vorteilhaft auf die Qualität der Gesetzesvorlagen auswirken, bei gleichzeitiger Verständlichkeit der entstehenden Texte für jeden Staatsbürger. Den Bürgerräten werden die Beamten der jeweiligen Ministerien und Ämter beratend und zur Auskunft verpflichtet zur Seite gestellt. Die Mitglieder der Bürgerräte haben besondere hoheitliche Rechte in Bezug auf den Zugang zu Informationen, Örtlichkeiten und Behörden, vergleichbar mit denen der Mitglieder eines republikanischen Parlamentes. Im Rahmen seiner Aufgabe hat der Bürgerrat das Recht und die Pflicht betroffene Bürger, Bürgerinitiativen und Interessenverbände öffentlich anzuhören. Er kann hierfür offizielle Ladungen aussprechen,

### Zusammensetzung eines Bürgerrates

■ Juristen ■ Experten ■ Bürger



<sup>7</sup> Anmerkung: Vgl. hierfür zum Beispiel die Theorie „Ehernes Gesetz der Oligarchie“ auf Wikipedia oder die Recherchen von Organisationen wie lobbywatch.de

inklusive damit zusammenhängender Unkostenübernahmen. Alle Sitzungen und Anhörungen des Bürgerrates sind öffentlich und als solche als Live-Übertragung und archivierte Videomitschnitte allen Bürgern zur Verfügung zu stellen. Alle TeilnehmerInnen einer Sitzung eines Bürgerrates agieren öffentlich und sind dazu verpflichtet wahrheitsgemäß alle Mitgliedschaften, Vertragsverhältnisse und Verwandtschaftsverhältnisse offen zu legen, die mit dem jeweiligen Staatsressort in Verbindung stehen könnten. Diese Maßgabe dient der Wahrung der Würde und der Transparenz der Gesetzgebung einer Demokratie – Korruption und einseitige Interessenvertretung schließen die Gleichheit vor dem Recht und soziale Gerechtigkeit aus.

Die ursprünglichen ErstellerInnen des abgestimmten Ressortkonzeptes haben eine besondere beratende Stellung im Prozess der Erstellung der Gesetzesvorlagen. Ihnen steht hierfür, neben dem Rederecht im Bürgerrat, ein angemessener Aufwandsausgleich für die Dauer der Arbeit des Bürgerrates zu, wobei eine Obergrenze für die Anzahl der Berechtigten vorzusehen ist.

Die Dauer der Erstellung der Gesetzesvorlage, also die Dauer der Arbeit des Bürgerrates, sollte 1 bis maximal 2 Jahre nicht überschreiten. Allerdings sind auch hier entsprechende Erfahrungswerte zu sammeln. Die Vorteilnahme und Selbstkontraktion<sup>8</sup> von Bürgerräten ist unter Strafe zu stellen.

Die Bürgerräte beginnen ihre Arbeit nach Abschluss der Konsensierungsphase und führen diese aus Zeitgründen parallel aus. Am Ende jedes Quartals ist ein Zwischenstand der Arbeitsergebnisse als Bürgerbericht anzufertigen, der die wesentlichen Punkte zusammenfasst. Zur Fertigstellung der Gesetzesvorlagen ist zusätzlich ein allgemein verständlicher und übersichtlicher Abschlussbericht vorzulegen. Dieser hat auch den Bürgern das Verständnis des per Volkssigné abzustimmenden Gesetzesvorschlages zu ermöglichen, die die Arbeit des Bürgerrates zum jeweiligen Ressort nicht ständig mit verfolgen konnten.

Monate	12 - 24
Quartale	4 - 8
<b>Jahre</b>	<b>Ca. 1 - 2</b>

---

<sup>8</sup> Alt: Contract (lat. Für Vertrag). Es ist Bürgerräten verboten Verträge mit sich selbst einzugehen oder zum Beispiel Spesenrechnung unrechtmäßig einzureichen.

## 2.9 Das Volkssigné – der Souverän setzt in Kraft

Den Abschluss des Bundeskonsenses bildet die Abstimmung des Staatsvolkes über die konsensierten und durch die Bürgerräte ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge. Die Gesetzesvorlagen werden jeweils in der ersten Woche eines Monats öffentlich vorgestellt. Während dieser Zeit haben die Staatsbürger die Möglichkeit die Bürgerräte abschließend zu ihrer Arbeit und den Beweggründen zur Ausgestaltung der Gesetzesvorschläge zu befragen.

Die beiden darauffolgenden Wochen dienen dem Staatsvolk zur abschließenden Willensbildung und der Reflexion. Die abschließende Volksabstimmung findet während der letzten Woche des Monats statt. Sie wird durch die lokalen Volksversammlungen und die DigiPnyx gewährleistet.

Zum Abschluss aller Signés findet eine bundesweite Festwoche mit Staatsfeiertag statt, an dem das Inkrafttreten aller gemeinsam beschlossenen Regelungen und Gesetze für die kommenden 10 Jahre gefeiert und die nachfolgende erste Wahlzeit für die höchsten Wahlämter im Staat eingeläutet wird.

Monate	15
Quartale	5
Ruhemonate	2
<b>Jahre</b>	<b>Ca. 1,5</b>



**Abbildung 6 (Heute): Der Bundespräsident bei der Unterzeichnung eines Gesetzes. Er hat die Aufgabe vom Parlament beschlossene Gesetze auf Gültigkeit nach dem Grundgesetz zu prüfen. Erst durch seine Unterschrift (Signé) werden Bundesgesetze wirksam. Quelle: DPA**

## 2.10 Conclusio – Rahmenbedingungen und zeitliche Einordnung

### 2.10.1 Gesamtdauer eines Bundeskonsenses

Die Gesamtdauer eines Bundeskonsenses beträgt, summa summarum:

Monate	57
Quartale	21,5
Ruhemonate	11
<b>Jahre</b>	<b>Ca. 5,5</b>

Die Gültigkeit der Bundesrahmengesetzgebung des Bundeskonsens beträgt 15 Jahre oder 3 Amtswahlzeiten bis zum Volkssigné des nächsten Bundeskonsenses. Nach einer Ruhezeit von 10 Jahren beginnt also der nächste Bundeskonsens. Wie in der Einführung beschrieben, stellt dieser überdurchschnittlich lange Zeitraum sicher, dass alle wesentlichen durch den Gesellschaftsentwicklungsplan gesetzten Ziele erreicht werden können und gleichzeitig die Staatsbürger andauernde Rechtssicherheit genießen.

### 2.10.2 Subsidiarität und Exekutive

Das politische Leben verlagert sich in dieser Zeit gemäß des Subsidiaritätsprinzips<sup>9</sup> auf die Landes- bzw. Kommunalebene und orientiert sich damit an den regionalen Bedürfnissen der Staatsbürger. Auf Bundesebene liegt der Fokus dann auf der Überwachung der Aktivitäten der Bundesräte<sup>10</sup> und regelmäßigen Neuwahlen der höchsten Amtsträger aller Ministerien und Gewalten.

### 2.10.3 Flexibilität und Aktualität

Um eine effektive Steuerung und Aktualität der Staatsgeschäfte während der Ruhezeit des Bundeskonsens zu gewährleisten, ist der Volksantrag<sup>11</sup> die direkte Möglichkeit des Staatsvolkes und jedes Staatsbürgers bestimmte Regularien überarbeiten zu lassen. Dieses Instrument der Gesetzgebung gleicht der auf Landesebene schon heute üblichen Volksinitiative, setzt dabei aber eine Ressortperiode zum entsprechenden Ressort in Gang, um eine gesamtheitliche Gesetzgebung zu gewährleisten und kein juristisches Stückwerk zu erzeugen. Das Quorum sollte hierfür ca. 10% der stimmberechtigten Bundesbevölkerung betragen, wobei die Dauer der Stimmensammlung innerhalb der 10 jährigen Ruhezeit nicht begrenzt ist.

### 2.10.4 Innere Sicherheit, Landesverteidigung und Notstand

Im Falle besonderer Sicherheitslagen, wie die des Eindringens einer bewaffneten feindlichen Macht auf das Staatsgebiet, eines Coupé d'état<sup>12</sup> oder die einer Naturkatastrophe bundesweiten Rangs, müssen entsprechende Aktionspläne und dezentrale Zivilschutzstrukturen<sup>13</sup> vorhanden sein und ständig aktualisiert werden.

Diese sollten im wesentlich bei Gründung des Staates auf Grundlage vorhandener Papiere, durch besondere Bürgerräte mit erhöhtem Expertenanteil erarbeitet werden, ähnlich wie bei wesentlichen Gesetzbüchern, wie dem Code-Civil<sup>14</sup> oder dem Strafgesetzbuch (StGB).

<sup>9</sup> Alt: Politische Maxime, nach der so viele anfallende Probleme wie möglich vom Individuum, kleinen Gruppen bzw. den jeweils kleinsten Teilen einer Organisation lokal gelöst werden sollten, bevor sie an eine höhere Ebene weitergegeben werden.

<sup>10</sup> Neu: Vorsitzende der Bundesministerien (16 pro Ministerium, 1 pro Bundesland) anstatt der Minister, weiteres dazu im 3. Teil zur Exekutive.

<sup>11</sup> Neu: Ähnelt dem heutigen Petitionsrecht, nur dass der Staatsbürger hier nicht als Bittsteller gegenüber einem Herrschenden auftritt, sondern als Souverän, die Gesetzgebung selbst anstößt.

<sup>12</sup> Alt (franz.): Staatsstreich bzw. gewaltsamer Putsch von Teilen der Staatsorganisationen gegen die Verfassung

<sup>13</sup> Vgl.: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland - Artikel 115; Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Artikel 57 bis 61; sowie nachfolgend im Abschnitt zur Exekutive unter „Zivilschutz“

<sup>14</sup> Entsprechung: Bürgerliches Gesetzbuch – BGB